

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



48. Jahrgang / lfd. Nummer 7 vom 31.03.2017

INHALT

1. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Waltrop vom 31.03.2017
2. Bekanntmachung der Brandverhütungsschau-Gebührensatzung vom 31.03.2017
3. Bekanntmachung der Entgeltordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltrop vom 31.03.2017
4. Bekanntmachung der Gewässerunterhaltungssatzung der Stadt Waltrop vom 31.03.2017
5. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Großer Kamp“ der Stadt Waltrop im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
6. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Großer Kamp“ der Stadt Waltrop
7. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich Schillerstraße“ der Stadt Waltrop

Hauptsatzung
der Stadt Waltrop
vom 31.03.2017

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

§ 5 Anregungen und Beschwerden

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 8 Ausschüsse

§ 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin

§ 12 Beigeordnete

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Waltrop am 30.03.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- 1) Die bis jetzt nachweisbare älteste Nennung des Ortsnamens „Waltrop“ geht in die Zeit um das Jahr 1.000 zurück.
- 2) Der Gemeinde Waltrop wurden durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20.12.1938 die Stadtrechte verliehen.
- 3) Das Stadtgebiet umfasst ca. 4.696 ha

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Die Stadt Waltrop führt ein Stadtwappen, das ihr durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 12.09.1938 verliehen worden ist. Das Wappen zeigt den schwarzen Reichsadler mit roter Wehre in goldenem Felde. Der Herzschild des Adlers zeigt eine goldene Spitze in schwarzem Felde.
- 2) Die Flagge der Stadt Waltrop zeigt im oberen Felde das Stadtwappen, im unteren Felde die Farbe schwarz - weiß gestreift in senkrechter Anordnung in 4 schwarzen und 3 weißen Streifen.
- 3) Die Stadt Waltrop führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Inschrift „Stadt Waltrop“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

(Gemäß des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung)

- 1) Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- 2) Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17,18, 19 Abs. 1 LGG.

- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt mit bei allen Vorhaben und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf:
 1. Personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,
 2. Organisatorische Maßnahmen,
 3. Soziale Maßnahmen
 4. Die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans i. S. v. § 5 LGG.
 5. Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.
 6. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen und in der Stellenbewertungskommission.
 7. Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung.

Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr sind alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist, vorzulegen. Der Gleichstellungsbeauftragten ist innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht oder nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Maßnahme rechtswidrig.
- 5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- 6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- 1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- 2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- 3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 4) Die der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- 1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen.
- 2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Waltrop fallen, sind von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/ Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- 3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- 4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

- 5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- 6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- 7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- 8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- 9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- 1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Waltrop“.
- 2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Waltrop führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- 3) Jedes Ratsmitglied und jede/r in einen Ausschuss gewählte sachkundige Bürger/in erhält auf Kosten der Stadt Waltrop
 - a) eine Textausgabe der Gemeindeordnung
 - b) eine Hauptsatzung
 - c) eine Geschäftsordnung
 - d) eine Zuständigkeitsordnung
 - e) eine Ehrenordnung

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 GO NW).

- 2) Ist auch eine Einberufung des Haupt- und Finanzausschusses nicht rechtzeitig möglich, und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- 1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- 2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- 3) Die Bildung der Ausschüsse und ihre Befugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Waltrop geregelt. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin zu übertragen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- 4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- 5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- 2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung

förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten. Der tägliche Höchstbetrag beträgt 640,00 €.
 - g) Verdienstausschlag wird von montags bis freitags gezahlt, jedoch höchstens für 8 Stunden pro Tag und samstags höchstens für 5 Stunden pro Tag. Außerhalb dieser Begrenzung liegende Zeiten werden im Einzelfall berücksichtigt, wenn ein in diese Zeit fallender Verdienstausschlag konkret nachgewiesen wird.
- 4) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- 5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1

Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- b) Ausschuss für Gewerbeflächen, Umwelt, Verkehr und öffentliche Ordnung (GUVO)
- c) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft (StAWI)
- d) Wahlausschuss
- e) Wahlprüfungsausschuss

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- 3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin und ihr allgemeiner Vertreter.

§ 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- 1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere
 - der Erlass und die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
 - die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €;
 - die Erteilung von Aufträgen, wenn dadurch die Stadt Waltrop nicht über einen Betrag von 50.000,00 € hinaus verpflichtet wird, wobei die Aufträge nicht unterteilt werden dürfen und sich im Rahmen der Haushaltsansätze halten müssen. Unabhängig hier-

von bedarf die Beauftragung von Gutachten mit Ausnahme derer in Bauleitplanverfahren der Genehmigung durch den Rat;

- die Erteilung von Aufträgen zur Lieferung von Bürobedarf, Fußbodenpflege- und Reinigungsmitteln, Papierhandtüchern und Heizöl, auch wenn der Einzelauftrag einen Betrag von 50.000,00 € übersteigt. Die Aufträge müssen sich jedoch im Rahmen der Haushaltsansätze halten;
 - die Belastung von Erbbaurechten mit Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, soweit diese der Finanzierung, der Errichtung und der Unterhaltung oder eines etwaigen Umbaus des Wohnhauses dienen;
 - die Verfügung über Gemeindevermögen und den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern ein Wert von 30.000,00 € nicht überschritten wird; hierzu zählt auch die Erteilung widerruflicher Genehmigungen;
 - die Festsetzung von Nutzungs- und Fruchtentschädigungen im Zusammenhang mit Gestattungsverträgen o.ä. bis zu 15.000,00 €;
 - die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Summe von 100.000,00 €;
 - die Entscheidung des Schulträgers zur Anstellung von Lehrern/Lehrerinnen.
- 2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
 - 3) Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
 - 4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin.

§ 12 Beigeordnete

Die Stadt Waltrop hat keine Beigeordneten.

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Im Sinne des § 73 Abs. 3 S. 2 GO trifft für Bedienstete in Führungsfunktionen der Rat die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin.

Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 oder 4 stimmt die Bürgermeisterin nicht mit.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Waltrop, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Waltrop“ vollzogen. Dies gilt auch, wenn ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- 2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung allgemein durch Aushang im Infokasten vor dem Rathaus der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1 (Haupteingang Altbau).

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 22.04.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Waltrop vom wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moenikes', written in a cursive style.

(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Waltrop (Brandverhütungsschau-Gebührensatzung) vom 31.03.2017

Präambel

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Waltrop unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind gem. § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung befreit:
 - a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat;
 - b) Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;
 - c) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Grundlage für die Festlegung der Gebühren für Tätigkeiten nach dieser Satzung war der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Waltrop vom gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft pauschal 17,00 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft pauschal 17,00 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 17,00 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Viertelstunde 17,00 €

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Viertelstunde 17,00 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische

Leistungen in der Stadt Waltrop vom 31.03.2017

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO***)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
3.3.3	wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach BASchulR
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
Lfd. Nr.	Objekte
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach HochhVO ****)
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach GhVO ***)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche

6.3	Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach GarVO ***)
9.2.	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.1.5	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
Lfd. Nr.	Objekte
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen

11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

***) 1 Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm

Bekanntmachungsanordnung

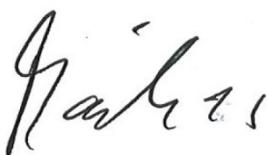
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Waltrop vom 31.03.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2017



(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

Entgeltordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltrop

Entgeltordnung für freiwillige Leistungen sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltrop vom 31.03.2017

Auf Grund des § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), und des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 30.03.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Waltrop unterhält für den Brandschutz, die Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz eine Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG.
- (2) Die Feuerwehr der Stadt Waltrop kann für Dritte freiwillige Hilfeleistungen übernehmen sowie Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 3, 6 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung nicht beeinträchtigt wird. Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr oder Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes besteht nicht. Der/Die Leiter/in der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung. Diese können übernommen werden aufgrund eines Auftrages oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 2

Entgelte für freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung sowie dem anliegenden Entgelttarif erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Für die Berechnung des Entgeltes gem. § 2 Abs. 1 ist die Zeit von der Alarmierung der Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Minute wird ein Sechzigstel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte

erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

- (3) Für den Einsatz von Schaummitteln, Sand, Sandsäcken, Sägemehl, Ölbindemitteln und sonstigen Verbrauchsmitteln wird ein Kostenersatz in Höhe des jeweiligen handelsüblichen Preises sowie anfallende Entsorgungskosten erhoben. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
- (4) Kosten für Leistungen, die in dem Entgelttarif nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (5) Zahlungspflichtige sind bei freiwilligen Hilfeleistungen die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und/oder diejenige oder derjenige, in deren oder dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wird oder die Nutznießerin oder der Nutznießer bzw. die Verursacherin oder der Verursacher bei Leistungen oder Einsätzen auf Veranlassung der Polizei oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle.

§ 3

Entgelte für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandsicherheitswachen

- (1) Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes sind gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2, 2. Hlfs. BHKG entgeltpflichtig.
- (2) Brandsicherheitswachen werden gemäß § 27 BHKG von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter oder von der Feuerwehr gestellt. Sie werden von der Feuerwehr aufgrund eines entsprechenden Auftrages bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, durchgeführt und sind gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2, 1 Hlfs. BHKG entgeltpflichtig.
- (3) Über die erforderliche Personalstärke der Brandsicherheitswache entscheidet der Leiter der Feuerwehr Waltrop nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die erwartete Besucherzahl sowie Art, Ort und besondere Umstände der Veranstaltung zu berücksichtigen sind. Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens 45 Minuten vor Einlass der Gäste und endet frühestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Bei Veranstaltungen, bei denen 30 Minuten nach Veranstaltungsende nicht alle Besucher den Veranstaltungsort verlassen haben, verlängert sich die Dauer der Brandsicherheitswache entsprechend. Für An- und Abfahrt werden pauschal je 15 Minuten als Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (4) Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandsicherheitswachen wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung sowie dem anliegenden Entgelttarif erhoben.

- (5) Die Entgelte gemäß § 3 Abs. 4 werden nach Dauer der Amtshandlung, Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge nach dem anliegenden Entgelttarif bemessen. Das Entgelt wird abweichend von § 2 Abs. 2 je angefangener viertel Stunde mit dem Viertel des Stundensatzes berechnet. Für die Abnahme von Brandmeldeanlagen wird die im Entgelttarif angegebene Pauschale erhoben.
- (6) Zahlungspflichtige sind bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweilige Veranstalter/in, ferner der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Verpächter/in oder der/die Vermieter/in, der oder die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der/die Auftraggeber/ und für Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen der/die Betreiber/in.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht für freiwillige Hilfeleistungen (§ 2) entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Zahlungspflicht für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandsicherheitswachen (§ 3) entsteht mit dem Beginn der Amtshandlung.
- (3) Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Entgeltordnung können von vorheriger Zahlung rückständiger Entgelte und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (6) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (7) Wird Zahlungsaufschub, Stundung oder Ratenzahlung beantragt, so werden Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechnet. Kommt der/die Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Stadt Waltrop Verzugszinsen gemäß § 288 BGB i.V.m. § 247 BGB berechnet.

§ 5
Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Waltrop für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Waltrop von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Entgelttarif

zur Entgeltordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltrop vom

1. Personalgebühren	je Stunde
1.1. Einsatz je Feuerwehrmann/- frau (hauptamtlich und freiwillig) für freiwillige Hilfeleistungen gem. § 2	60,00 €
1.2. Gestellung je Feuerwehrmann/-frau zu Brandsicherheitswachen	36,00 €
2. Fahrzeuggebühren	
2.1. Kommandowagen und sonstige Fahrzeuge bis 3,8 t	140,00 €
2.2. Einsatzleitwagen	140,00 €
2.3. Mannschaftstransportfahrzeug	350,00 €
2.4. Drehleiter	180,00 €
2.5. Löschgruppenfahrzeuge (HLF; LF)	350,00 €
2.6. Tanklöschfahrzeuge	310,00 €
2.7. Rüstwagen, Gerätewagen (WLF)	368,00 €
2.8. GW-Öl	86,00 €
2.9. Anhänger	2,80 €
2.10. AB Rüst	2,00 €
2.11. Rettungsboot	2,00 €
3. Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen	
3.1. Erstanschluss und Abnahme von Brandmeldeanlagen pauschal	150,00 €
3.2. Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen pauschal	75,00 €

4. Sonstiges

Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Booten werden die Personalkosten (Nummer 1) und Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 3, 4 der Entgeltordnung gesondert berechnet.

Für sonstige Leistungen, die in diesem Entgelttarif nicht aufgeführt sind, werden als Ersatz die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten gefordert. Entstandene Sachkosten werden in voller Höhe zu jeweiligen handelsüblichen Preis berechnet.

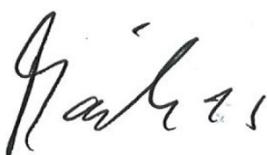
Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Entgeltordnung für freiwillige Leistungen sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltrop vom 31.03.2017 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Entgeltordnung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Text übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2017



(Moenikes)
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Waltrop
über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung
- Gewässerunterhaltungssatzung -
vom 31.03.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), §§ 61, 62, 63 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Waltrop am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umzulegender Aufwand

Die Stadt Waltrop legt die von ihr für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer in ihrem Stadtgebiet an die Wasser- und Bodenverbände (Lippeverband, Emscher genossenschaft, Schwarzbach, Dattelner Mühlenbach, Herdicksbach) abzuführenden Beiträge und die ihr durch den Aufwand entstehenden Verwaltungskosten als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG um.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die vollständig in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsbereichen gehören. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zugehörigkeit der Grundstücksflächen zu einem oder mehreren Einzugsbereichen der Wasser- und Bodenverbände ergibt sich aus den Übersichtsplänen „Bachverbände und Emscher-Lippe“, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflichtig wird zum ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalenderjahres wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres an.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach
 - a) der Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet gemäß § 2 Abs. 2. Die Gebühr wird nur für Grundstücke erhoben, die vollständig im seitlichen Einzugsbereich eines oder mehrerer Wasser- und Bodenverbände liegen.
 - b) der Größe der versiegelten (angeschlossenen u. nicht angeschlossenen) Flächen und der Größe der unversiegelten Flächen eines Grundstückes, gemessen in m².
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Dies sind demnach diejenigen Bereiche auf einem Grundstück, von denen aus das Wasser nicht ungehindert und natürlich ins Erdreich versickern kann. Man unterteilt die versiegelten Flächen in Dach-/Gebäudeflächen, also den Bereichen die mit Gebäuden überbaut sind und befestigte Flächen, d.h. Bodenbeläge, die nicht oder nur teilweise ein Versickern von Niederschlag in das Grundwasser erlauben.
Vereinfacht:
Versiegelte Fläche = Dach-/Gebäudeflächen + befestigte Flächen
- (3) Bewaldete Flächen gelten als unversiegelte Flächen
- (4) Die Flächengrößen gem. Abs. 1 Buchstabe b) werden grundsätzlich im Wege eines durch die Stadt beauftragten Überflugkatasters ermittelt. Soweit eine weitere Prüfung der Flächen auf Antrag der Gebührenpflichtigen oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die jeweilige Fläche von der Stadt im Wege der Ergebnisse des Überflugkatasters ermittelt oder sollte eine genaue Ermittlung nicht möglich sein, geschätzt.
- (5) Ändert sich die versiegelte (angeschlossen und nicht angeschlossenen) oder, unversiegelte Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen einen Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadt anzuzeigen, Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Der Gebührensatz ergibt sich aus der zu dieser Satzung zu erlassenen Gebührensatzung.

§ 4 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster ein im Grundbuch eingetragener zusammenhängender Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gewässerunterhaltungssatzung vom 30.09.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung – Gewässerunterhaltungssatzung - vom 31.03.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

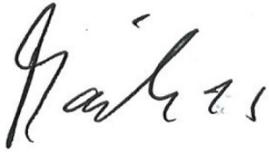
Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des §2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moenikes', written in a cursive style.

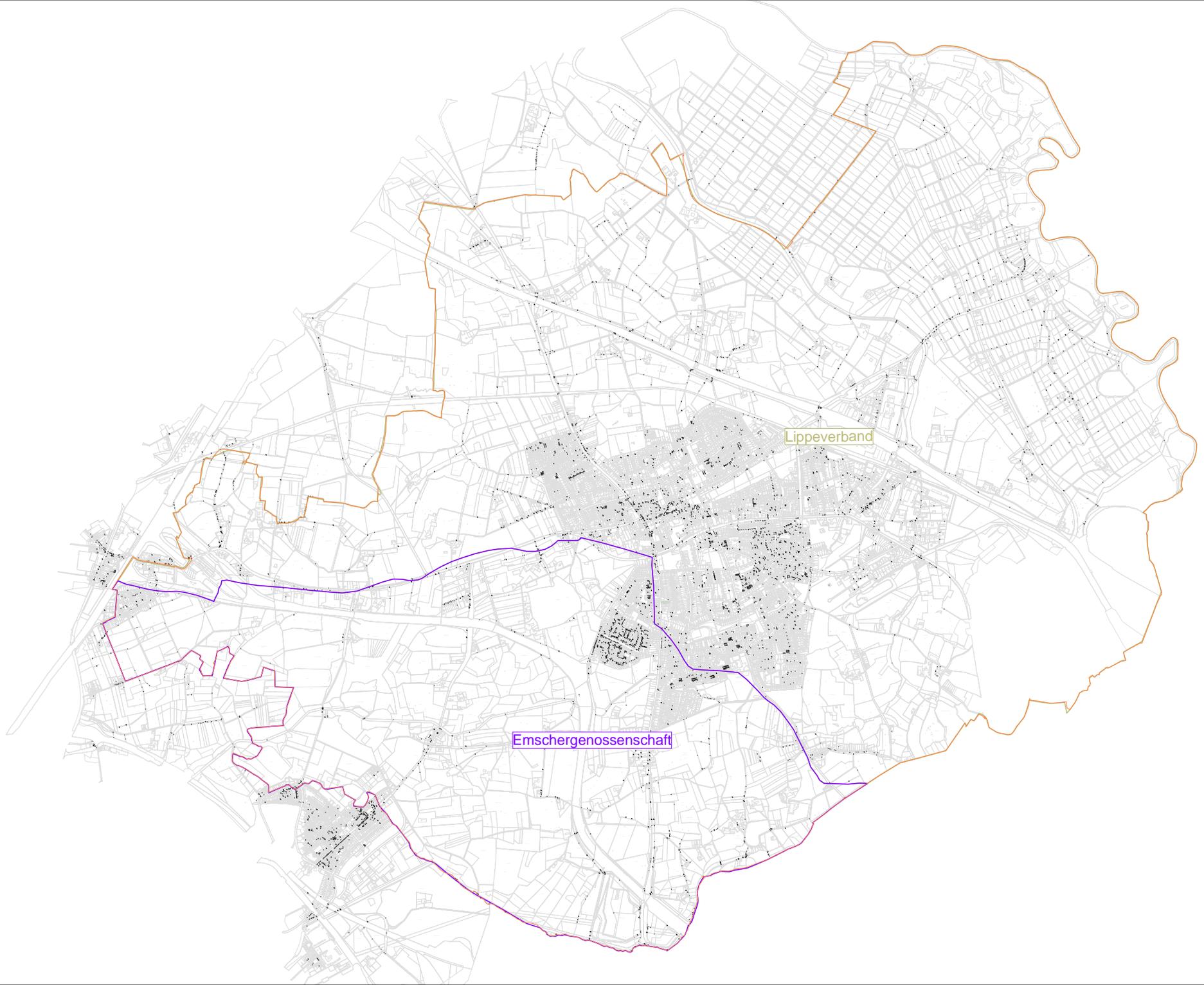
Moenikes)
Bürgermeisterin



Dattelner Mühlenbach

Schwarzbach

Herdicksbach



Lippeverband

Emschergenossenschaft

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Großer Kamp“ der Stadt Waltrop im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 „Großer Kamp“ beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Innerhalb der Vermarktungsphase des Baugebietes „Großer Kamp“ hat sich herausgestellt, dass die Nachfrage nach Doppelhaushälften nochmals deutlich abgenommen hat. So wurden von den geplanten Grundstücken für 14 Doppelhäuser (28 Doppelhaushälften) 7 Doppelhausgrundstücke (14 Doppelhaushälften) nicht nachgefragt. Aufgrund der hohen Nachfrage nach größeren Grundstücken für frei stehende Einfamilienhausgrundstücke, wurden die nicht nachgefragten Doppelhausgrundstücke für diese Bauform umgewandelt, was Anpassungen innerhalb der Baugrenzen auf diesen Grundstücken erfordert.

Weiterhin wurden von einigen Interessenten verschiedene Anregungen für geringfügige Änderungen abgegeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren und somit im vereinfachten Änderungsverfahren durchgeführt werden können. Diese sollen ebenfalls in das Änderungsverfahren einfließen und werden unter Änderungsumfang näher beschrieben.

Es handelt sich hierbei um ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren gelten die Vorschriften gem. § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird deshalb abgesehen. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht abgesehen gem. § 13 (3) BauGB ebenfalls abgesehen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss vom 06.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

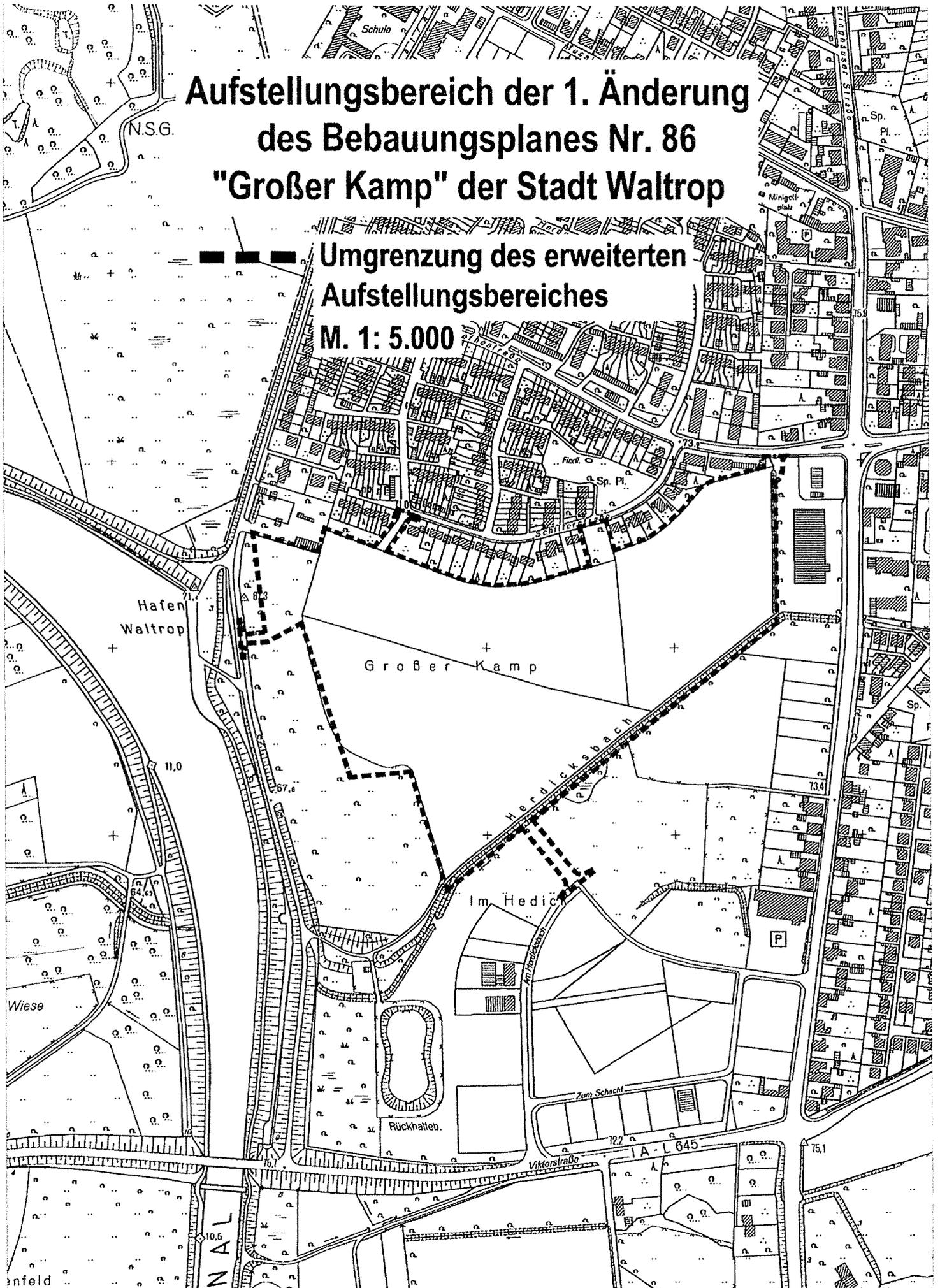
Waltrop, den 23.03.2017



(Moenikes)
Bürgermeisterin

Aufstellungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Großer Kamp" der Stadt Waltrop

— — — — —
Umgrenzung des erweiterten
Aufstellungsbereiches
M. 1: 5.000



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Großer Kamp“ der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planunterlagen und der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Großer Kamp“ beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachstehender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Innerhalb der Vermarktungsphase des Baugebietes „Großer Kamp“ hat sich herausgestellt, dass die Nachfrage nach Doppelhaushälften nochmals deutlich abgenommen hat. So wurden von den geplanten Grundstücken für 14 Doppelhäuser (28 Doppelhaushälften) 7 Doppelhausgrundstücke (14 Doppelhaushälften) nicht nachgefragt. Aufgrund der hohen Nachfrage nach größeren Grundstücken für frei stehende Einfamilienhausgrundstücke, wurden die nicht nachgefragten Doppelhausgrundstücke für diese Bauform umgewandelt, was Anpassungen innerhalb der Baugrenzen auf diesen Grundstücken erfordert.

Weiterhin wurden von einigen Interessenten verschiedene Anregungen für geringfügige Änderungen abgegeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren und somit im vereinfachten Änderungsverfahren durchgeführt werden können. Diese sollen ebenfalls in das Änderungsverfahren einfließen und werden unter Änderungsumfang näher beschrieben.

Es handelt sich hierbei um ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren gelten die Vorschriften gem. § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in den jeweils gültigen Fassungen.

Auslegungszeiten:

In der Zeit von **Dienstag, den 11.04.2017 bis einschließlich Donnerstag, den 11.05.2017** liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich aus. Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Stadtplanung) während der Dienststunden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Umweltrelevante Stellungnahmen/Informationen:

Umweltrelevante Stellungnahmen/umweltrelevante Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Stellungnahmen gem. § 4(1) BauGB liegen nicht vor, da es handelt sich hierbei um ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB.

Im vereinfachten Verfahren gelten die Vorschriften gem. § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB, so dass von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB abgesehen wurde. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht gem. § 13 (3) BauGB wurde ebenfalls abgesehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss vom 30.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

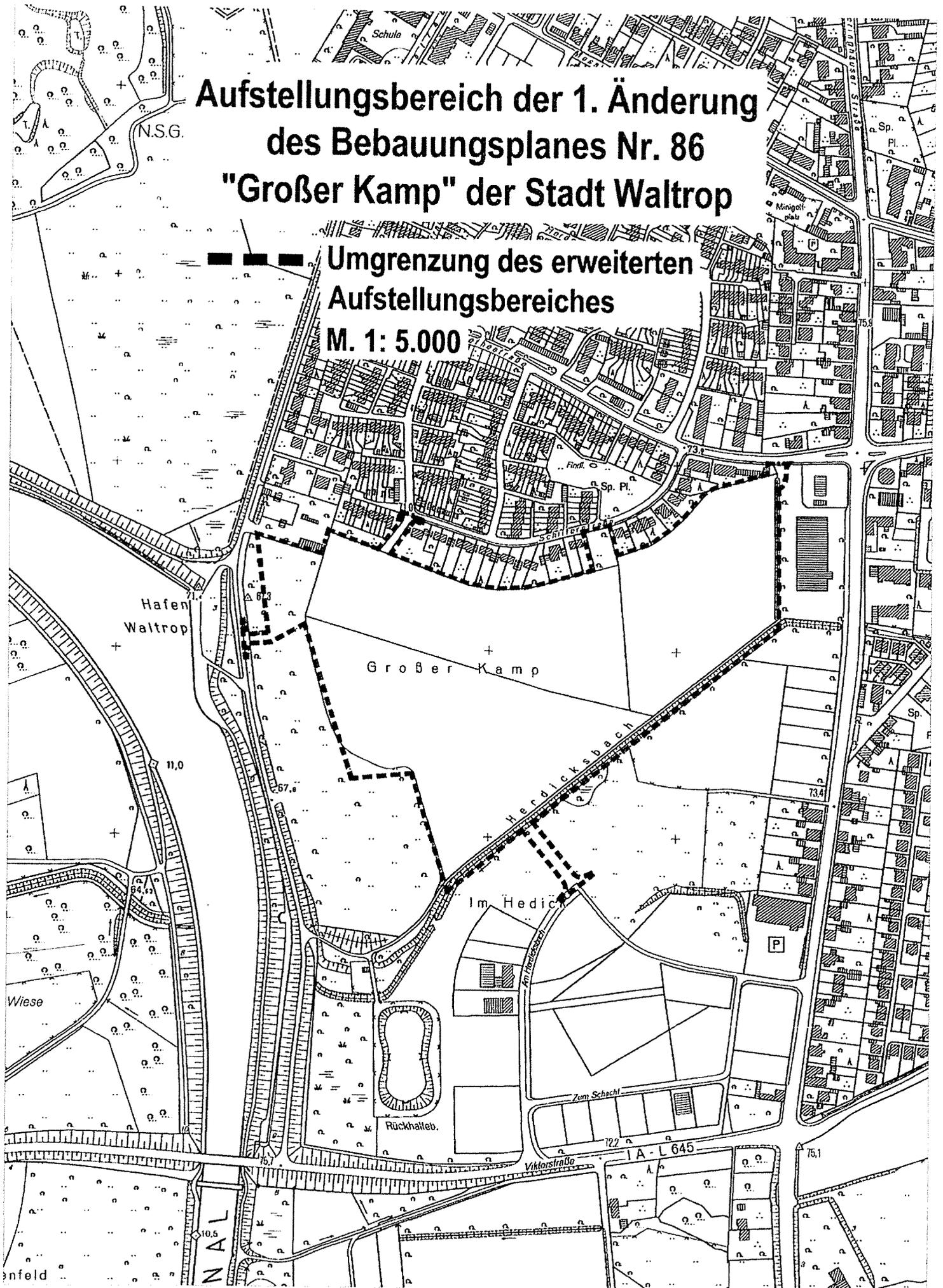
Waltrop, den 31.03.2017



(Moenikes)
Bürgermeisterin

Aufstellungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Großer Kamp" der Stadt Waltrop

Umgrenzung des erweiterten
Aufstellungsbereiches
M. 1: 5.000



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich Schillerstraße“ der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planunterlagen und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich Schillerstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachstehender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Auf Anregung der Grundstückseigentümer der Schillerstraße soll für einen begrenzten Bereich die Bebauung mit Einfamilien-, Einzel- und Doppelhäusern mit einer Maximalhöhe von 9,50 m in den hinteren Grundstücksflächen zugelassen werden. Die Erschließung erfolgt über das Baugebiet „Großer Kamp“.

Es handelt sich hierbei um ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren gelten die Vorschriften gem. § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in den jeweils gültigen Fassungen.

Auslegungszeiten:

In der Zeit von **Dienstag, den 11.04.2017 bis einschließlich Donnerstag, den 11.05.2017** liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich aus. Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Stadtplanung) während der Dienststunden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Umweltrelevante Stellungnahmen/Informationen:

Umweltrelevante Stellungnahmen/umweltrelevante Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Stellungnahmen gem. § 4(1) BauGB liegen nicht vor, da es handelt sich hierbei um ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB.

Im vereinfachten Verfahren gelten die Vorschriften gem. § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB, so dass von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB abgesehen wurde. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht gem. § 13 (3) BauGB wurde ebenfalls abgesehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss vom 30.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 31.03.2017


(Mognikes)
Bürgermeisterin

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93
"südlich Schillerstraße" der Stadt Waltrop**

**— — — — — Umgrenzung des Aufstellungsbereiches
im Maßstab 1: 2.500**

